



GEMEINDE PFARRWERFEN

Dorfwerfen 4

A-5452 Pfarrwerfen

Bezirk Sankt Johann im Pongau - LAND SALZBURG

Telefon: 06468/5410-0 * Fax 06468/5410-15

E-Mail: gemeinde@pfarrwerfen.at

Internet: www.gemeinde.pfarrwerfen.at

Eingangsstempel

A N S U C H E N um Gewährung einer Unternehmensförderung

Entsprechend der Förderungsrichtlinien lt. Gemeindevertretungsbeschluss vom 17.11.2009
idgF. suche(n) ich/wir um die Gewährung der nachfolgenden Betriebsförderung an.

Zutreffendes ankreuzen:

§ 2 Ziff.1	<u>Unternehmensneugründungsförderung</u> - Jahr 2025	<input type="checkbox"/>
§ 2 Ziff.2	<u>Arbeitsplatzförderung durch</u> - Jahr 2025	<input type="checkbox"/>
	<u>lit.a) Unternehmensneugründungen</u>	<input type="checkbox"/>
	<u>lit.b) Unternehmenserweiterungen</u>	<input type="checkbox"/>
§ 2 Ziff.3	<u>Lehrlingsförderung</u> - Jahr 2025	<input type="checkbox"/>

Förderungswerber:	
Name des Betriebes:	
Anschrift/Sitz des Unternehmens:	
PLZ:	Ort:
Bankverbindung:	
BLZ:	Kontonummer:
IBAN:	BIC:

Angaben zum Lehrling:			
1.	Familienname:	Vorname:	
	Lehrdauer lt. Lehrvertrag:	Beginn:	Ende:
2.	Familienname:	Vorname:	
	Lehrdauer lt. Lehrvertrag:	Beginn:	Ende:
3.	Familienname:	Vorname:	
	Lehrdauer lt. Lehrvertrag:	Beginn:	Ende:
4.	Familienname:	Vorname:	
	Lehrdauer lt. Lehrvertrag:	Beginn:	Ende:
5.	Familienname:	Vorname:	
	Lehrdauer lt. Lehrvertrag:	Beginn:	Ende:
Erforderliche Beilagen pro Lehrling: Dienstnehmerjahreslohnkonto, L16 (Jahreslohnzettel)			

	Ich/wir nehmen die nachstehenden Förderrichtlinien der Seiten 1-4 (insbesondere den § 4) zur Kenntnis und erklären hiermit, dass alle Angaben wahrheitsgetreu gemacht wurden.
--	---

Ort, Datum

Firmenmäßige Zeichnung

Richtlinien zur Unternehmensförderung der Gemeinde Pfarrwerfen

§ 1 PRÄAMBEL

Die Gemeinde Pfarrwerfen kann aufgrund einstimmigen Beschlusses der Gemeindevertretung vom 17.11.2009, natürlichen und juristischen Personen, die im Gemeindegebiet von Pfarrwerfen ein Handels-, Gewerbe-, Industrie-, Fremdenverkehrs- oder Dienstleistungsunternehmen führen bzw. gründen, zur Unterstützung von Unternehmensneugründungen bzw. zur Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen, folgende Förderungen bzw. Subventionen gewähren.

Förderfähig sind alle Unternehmen nach § 1 Unternehmensgesetzbuch (UGB). Somit sind z.B. davon ausgenommen natürliche und juristische Personen ohne unternehmerische Tätigkeit, wie zum Beispiel Personen mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, Privatzimmervermieter, Personen mit außerbetrieblichen Einkünften sowie reine Vermögensverwaltungen.

§ 2 FÖRDERUNGSUMFANG

1. Unternehmensneugründungsförderung

Wird ein Unternehmen erstmalig am Standort der Gemeinde Pfarrwerfen gegründet bzw. angesiedelt, kann auf Antrag eine **Direktförderung bis zu € 1.000** gewährt werden. Gefördert werden nur tatsächliche (echte) Neugründungen bzw. erstmalige Betriebsansiedelungen.

Voraussetzung dieser Förderung ist, dass aus der Ausübung dieser unternehmerischen Tätigkeit innerhalb des ersten Jahres nach Gründung in der Gemeinde Pfarrwerfen Steuern und Abgaben bzw. Aufschließungskosten anfallen und diese bezahlt werden. Hierzu gehören insbesondere Wasser-, Kanal- und Müllgebühren, Kommunalsteuer, Ortstaxe, Grundsteuer, Kanalanschlussgebühren o.ä.

Die Förderung ist mit den tatsächlich bezahlten Steuern, Abgaben und Aufschließungskosten des 1. Jahres (= die ersten 12 Monate) nach Gründung begrenzt.

2. Arbeitsplatzförderung durch

a) Unternehmensneugründungen

Für Unternehmensneugründungen (inkl. Betriebsansiedelungen) am Standort der Gemeinde Pfarrwerfen wird für einen Zeitraum von drei Jahren (=die ersten 36 Monate nach Betriebsneugründung) die **anfallende Kommunalsteuer zu 30 % in Form einer Subvention rückerstattet**.

Diese Arbeitsplatzförderung kann nur im Jahr der Gründung erstmalig beantragt werden. Eine jährliche Antragstellung ist erforderlich.

b) Unternehmenserweiterungen

Für die Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen durch Pfarrwerfener Unternehmen, wird eine Subvention in Abhängigkeit des Kommunalsteuermehraufkommens gewährt. Verglichen wird die Kommunalsteuer eines abgelaufenen Kalenderjahres mit der Kommunalsteuer des Vorjahres. Ergibt sich daraus ein Mehraufkommen an Kommunalsteuer (entspricht grundsätzlich einer Betriebsenerweiterung), so gewährt die Gemeinde Pfarrwerfen hierfür eine **Subvention in Höhe von 50 % des Kommunalsteuermehraufkommens**. Diese Subvention wird auf einen Zeitraum von 3 Jahren begrenzt. Dieser Zeitraum kann nicht unterbrochen werden und beginnt mit der ersten Inanspruchnahme dieser Förderung zu laufen. Eine jährliche Antragstellung ist erforderlich.

Zu lit. a) und b) ist zu ergänzen, dass bei Beanspruchung der Lehrlingsförderung, deren Kommunalsteuer bei den oben angeführten Bemessungen in Abzug gebracht wird.

3. Lehrlingsförderung

Unternehmen im Gemeindegebiet Pfarrwerfen welche Lehrlinge ausbilden, bekommen eine Subvention zur Kommunalsteuer. Diese **Subvention beträgt 50 % von der entrichteten Kommunalsteuer für Lehrlinge**. Der Antrag kann jährlich gestellt werden und als Nachweis der Kommunalsteuer für Lehrlinge dient ein Dienstnehmerjahreslohnkonto und ein Jahreslohnzettel (L16).

§ 3

BEANTRAGUNG UND AUSZAHLUNG DER FÖRDERUNGEN

Die Förderung nach **§ 2 Abs. 1 (=Unternehmensneugründungsförderung)** kann sofort bei Betriebsneugründung bzw. bis spätestens einem Jahr nach Gründung bei der Gemeinde Pfarrwerfen gestellt werden. Über das Ansuchen hat die Gemeinde nach Prüfung der Unterlagen zu entscheiden. Die Entscheidung kann bis zum Ablauf des 1. Jahres nach Gründung dauern, da die Voraussetzungen erst geprüft werden bzw. vorliegen müssen. Wird über den Antrag positiv entschieden, so gelangt der Förderbetrag innerhalb 30 Tagen nach positivem Beschluss zur Auszahlung.

Förderungen nach **§ 2 Abs. 2 und 3 (=Arbeitsplatz- und Lehrlingsförderungen)** sind für das abgelaufene Kalenderjahr bis spätestens 31.03. des laufenden Jahres beim Gemeindeamt Pfarrwerfen schriftlich zu beantragen. Die Berechnung der Subvention erfolgt aufgrund des schriftlichen Antrages in Abstimmung mit den eingereichten Kommunalsteuererklärungen sowie der vorgelegten Dienstnehmerjahreslohnkonten und Jahreslohnzetteln (L16) bei Inanspruchnahme der Lehrlingsförderung. Die Auszahlung der Subvention erfolgt bis 31.08. des laufenden Jahres.

Die entsprechenden Formulare sind am Gemeindeamt erhältlich bzw. auf der Homepage der Gemeinde im Internet abrufbar.

§ 4

ALLGEMEINE FÖRDERUNGSBESTIMMUNGEN

- a) Voraussetzung für alle Subventionen bzw. Förderungen ist, dass der Förderungswerber alle Gemeindeabgaben, -gebühren und -steuern (Grundsteuer, Wasser-, Kanal- u. Müllgebühren, Ortstaxe, Kommunalsteuer, Aufschließungskosten usw.) pünktlich und vollständig entrichtet bzw. entrichtet hat.
- b) Eine weitere Voraussetzung ist, dass das Unternehmen zum Zeitpunkt des Förderungsantrages im Gemeindegebiet von Pfarrwerfen noch aufrecht ist.
- c) Die Förderungsmaßnahme wird sofort eingestellt, wenn der Bewerber bei Einbringung des Antrages wesentlich falsche Angaben gemacht hat.
- d) Zu Unrecht bezogene Förderungen bzw. Subventionen sind an die Gemeinde Pfarrwerfen zurückzuzahlen.
- e) Ausgeschlossen sind Förderungswerber, die wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften, wegen Verstößen gegen die Gewerbeordnung o.ä. bestraft worden sind.

- f) Weiters sind ausgeschlossen, Unternehmen welche sich in einem Insolvenzverfahren befinden.
- g) Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, Änderungen in der Betriebsform (Stilllegung, Übergabe, Insolvenz, u.ä.), die eine Förderung nicht mehr zulassen, binnen zwei Wochen dem Gemeindeamt Pfarrwerfen schriftlich zu melden.
- h) Förderungsansuchen können nur in jenem Ausmaß berücksichtigt werden, als im jeweiligen Finanzjahr Mittel zur Verfügung stehen.
- i) Auf die Zuerkennung dieser freiwilligen Förderungsmaßnahmen der Gemeinde Pfarrwerfen besteht kein Rechtsanspruch.
- j) Ob die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme einer Betriebsförderung der Gemeinde Pfarrwerfen im Sinne dieser Richtlinien vorliegen oder nicht, entscheidet die Gemeindevorstellung.

§ 5

WARTEZEIT

Für Betriebe, die eine Förderung lt. § 2 Abs. 2 lit. a (=Arbeitsplatzförderung durch Unternehmensneugründungen) erhalten haben, gilt für den Erhalt einer Förderung nach § 2 Abs. 2 lit. b (=Arbeitsplatzförderung durch Unternehmenserweiterungen), eine Wartezeit von 3 Jahren nach Auslaufen der ersten Aktion.

Jene Betriebe, welche eine Förderung lt. § 2 Abs. 2 lit. b erhalten, haben ebenfalls eine dreijährige Wartefrist nach Auslaufen der Förderungsmaßnahme zu beachten, um wieder in den Genuss dieser Förderung zu kommen.

§ 6

INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinien treten mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.01.2016 außer Kraft.

Stand: 10.10.2024